
Merkblatt Kleintiermarkt / Kleintierbörse

1. Alle Teilnehmer sind verpflichtet neben den gesetzlichen Vorgaben die Börsenordnung einzuhalten.
2. Nicht ausgestellt oder angeboten werden dürfen kranke, seuchenverdächtige, alte oder zu junge Tiere. Kleinsäuger (z. B. Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster) müssen mindestens sechs Wochen alt sein. Vögel müssen von den Elterntieren entwöhnt bzw. bei Nestflüchtern mindestens 7 Tage alt sein.
3. Tiere müssen in geeigneten Behältnissen schonend transportiert werden.
4. Käfige und Behältnisse müssen sauber, verletzungssicher und so beschaffen sein, dass ein entweichen der Tiere nicht möglich ist.
5. Es ist für geeignetes und sauberes Einstreu zu sorgen und es sind jederzeit ausreichende Rückzugsmöglichkeiten, entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Tierarten zu bieten.
6. Die Besatzdichten sind im Hinblick auf Art, Größe, Geschlecht und Verträglichkeit untereinander möglichst großzügig zu gestalten. Ausweichbehältnisse bzw. Ersatzkäfige sind jederzeit bereit zu halten.
7. Schädigende klimatische Einflüsse wie Zugluft, Kälte, direkte Sonneneinstrahlung u. ä. sind zu vermeiden.
8. Den Tieren muss ständig ausreichend frisches Wasser zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen behutsam und nur nötigenfalls mit artspezifischen Haltegriffen aus den Behältnissen zu nehmen sein.
9. Abgabebehältnisse müssen geeignet, sauber und ausreichend belüftet und groß (mindestens die doppelte Körpergröße) sein und sollten durch den Anbieter gestellt werden.
10. Warmblütige Tiere dürfen nur an Personen über 16 Jahre abgegeben werden.
11. Dem Veranstalter und dem beaufsichtigenden Tierarzt sind relevante Bescheinigungen, Belege, Erlaubnisse, Bestandsbücher und andere erforderliche Dokumente auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und den gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

**Käufer und Verkäufer von Tieren jeglicher Art sind beiderseitig verpflichtet sich vor einer Über-
eignung über Haltung, Transport und ggf. Einfuhrbedingungen eigenständig zu informieren.**

■ Kleinsäuger

Bei Kaninchen wird die Impfung gegen RHD und Myxomatose empfohlen.

■ Geflügel

Nutzgeflügel sind Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln.

1. Hühner und Truthühner sind gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen und müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden (zur Zeit ist der Handel zwischen D und CH nicht möglich).
2. Für Tauben wird eine Impfung gegen Paramyxovirus empfohlen.

Grundsätzlich muss jedes Geflügel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung tierärztlich klinisch untersucht und das Ergebnis durch eine tierärztliche Bescheinigung belegt werden.

Ausnahmen hiervon können bei Märkten, bei dem Geflügel abgegeben / getauscht wird und einem folglich größerem Risiko der Seuchenverschleppung, NICHT gewährt werden.

Zusätzlich sind Enten und Gänse längstens sieben Tage vor der Veranstaltung mittels Tupferprobe virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes Influenza-A-Virus zu testen. Hierbei sind 60 Enten und Gänse des Bestandes, bei kleineren Beständen sind alle zu testen. Der entsprechende Untersuchungsbefund ist nachzuweisen.

Die Untersuchung entfällt, wenn beim zuständigen Landratsamt angezeigt und bescheinigt wird, dass Enten und Gänse gemeinsam mit Indikatortieren (Hühnern oder Puten) gehalten werden (Sentinelhaltung). Die entsprechende Bescheinigung ist mitzuführen.

Die Pflicht zu einer tierärztlichen Untersuchung entfällt, wenn Geflügel aus dem eigenen Landkreis oder den zum Landkreis Lörrach angrenzenden Landkreisen ausgestellt werden soll. Dies ist gegeben bei den zwei Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut. Nicht aber bei Geflügel aus Frankreich oder der Schweiz. Hier ist in jedem Fall eine Untersuchung zwingend notwendig.

■ Psittaciden (Papageien und Sittiche)

Um mit Papageien oder Sittichen neben der Zucht auch zu handeln bedarf es einer Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes. Die Erlaubnis wird in der Regel auf Antrag für bestimmte Psittaciden erteilt, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde gegeben, vorhanden und die erforderlichen Räumlichkeiten gegeben sind. Anbieter sind hieraus verpflichtet über Zugänge und Abgänge, also auch die Verkäufe, in einem Bestandsbuch genau zu dokumentieren.

Den spezialisierten Belangen bei der Haltung einiger Papageien und Sittichen ist auch bei einer Tierbörse Rechnung zu tragen.

Beim Verbringen der o.g. Tierarten zwischen Mitgliedsstaaten (z.B. aus oder nach Frankreich, Schweiz) ist eine gültige Gesundheitsbescheinigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Jeder der Tiere auf dem Kleintiermarkt, bzw. auf einer Börse anbietet, hat dieses Merkblatt unterschrieben mit sich zu führen. Das oben anstehende Merkblatt Kleintiermarkt / Kleintierbörse habe ich als Anbieter von Tieren zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung der Inhalte.

Ort, Datum

Unterschrift
